

Übereinkommens über die biologische Vielfalt unternehmen, um den nachhaltigen Tourismus weltweit zu fördern;

15. *bittet* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die anderen Interessenträger sowie die Weltorganisation für Tourismus, die von den zentralamerikanischen Ländern durchgeführten Aktivitäten zur Förderung eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Tourismus in der Region, im Kontext der Notfallvorsorge, der Bewältigung von Naturkatastrophen und der Begrenzung ihrer Folgen, sowie zum Aufbau von Kapazitäten zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele weiter zu unterstützen, indem die Vorteile des Tourismus auf alle gesellschaftlichen Bereiche, insbesondere auf die schwächsten und am stärksten marginalisierten Bevölkerungsgruppen, ausgedehnt werden;

16. *legt* den zentralamerikanischen Ländern *nahe*, über den Zentralamerikanischen Tourismusrat und das Sekretariat für die zentralamerikanische Tourismusintegration den nachhaltigen Tourismus auch weiterhin durch eine Politik zu unterstützen, die einen bedürfnisorientierten und integrativen Tourismus fördert, die regionale Identität stärkt und das Natur- und Kulturerbe schützt, insbesondere ihre Ökosysteme und die biologische Vielfalt, und stellt fest, dass bestehende Initiativen, wie die Globale Partnerschaft für nachhaltigen Tourismus, eine von mehreren internationalen Initiativen, die Regierungen in diesem Bereich direkt und gezielt unterstützen können;

17. *legt* den zentralamerikanischen Ländern *außerdem nahe*, ihre Erfahrungen mit einem nachhaltigen Tourismus, der darauf ausgerichtet ist, zur Linderung der Armut beizutragen, zum Nutzen aller Länder weiterzugeben;

18. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung unter Berücksichtigung der Berichte der Weltorganisation für Tourismus auf diesem Gebiet über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 68/208

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438, Ziff. 37)<sup>122</sup>.

#### **68/208. Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/149 vom 20. Dezember 2010,

*sowie unter Hinweis* auf die einschlägigen Empfehlungen der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, die im Juni 1972 in Stockholm abgehalten wurde<sup>123</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den einschlägigen Bestimmungen der Agenda 21<sup>124</sup>, die im Juni 1992 in Rio de Janeiro (Brasilien) auf der Konferenz der Vereinten Nationen über Umwelt und Entwicklung angenommen und in dem im September 2002 in Johannesburg (Südafrika) angenommenen Durchführungsplan des

---

<sup>122</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Honduras, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Monaco, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Panama, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Serbien, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland und Zypern.

<sup>123</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972* (A/CONF.48/14/Rev.1), Erster Teil.

<sup>124</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“) <sup>125</sup> bekräftigt wurde, und von dem im Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) angenommenen Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“ <sup>126</sup>,

*in Bekräftigung* des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen <sup>127</sup>, das den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

*unter Hinweis* auf einschlägige internationale und regionale Übereinkünfte wie beispielsweise das Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen <sup>128</sup>, das Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen <sup>129</sup>, das Übereinkommen über den Schutz und die Erschließung der Meeresumwelt in der Karibikregion <sup>130</sup>, das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers <sup>131</sup>, das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt und der Küstenzone im Südostpazifik <sup>132</sup>, das Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets <sup>133</sup> und das Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks <sup>134</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der am 3. Oktober 2013 in Kopenhagen verabschiedeten Ministererklärung der Kommission zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee (Helsinki-Kommission), in der die Unterzeichnerstaaten die Notwendigkeit vorausblickender Lösungsoptionen und einer Bewertung der unter anderem durch das Einbringen von Munition ins Meer entstehenden Umweltrisiken anerkannten, den Bericht von 2013 der Ad-hoc-Expertengruppe zur Aktualisierung und Überprüfung der existierenden Informationen über in die Ostsee eingebrachte chemische Munition begrüßten und übereinkamen, bis 2015 eine einmalige thematische Bewertung der Umweltrisiken versenkter Gefahrgüter zu erstellen, unter anderem unter Verwendung des Berichts von 2013 über ins Meer eingebrachte chemische Munition,

*Kenntnis nehmend* von den nationalen, regionalen und internationalen Aktivitäten betreffend ins Meer eingebrachte Munition, namentlich von der wissenschaftlichen Forschung <sup>135</sup>, der Erhebung und Weitergabe von Daten, der Schärfung des Problembewusstseins, der Berichterstattung über Funde und der technischen Beratung, unter anderem im Rahmen des Übereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen, des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordostatlantiks und des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers,

*betonend*, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen in dem am 19. April 2013 in Den Haag verabschiedeten Bericht über die Dritte Sondertagung der Ver-

---

<sup>125</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>126</sup> Resolution 66/288, Anlage.

<sup>127</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1798; öBGBL Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>128</sup> Ebd., Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 806; LGBl. 1999 Nr. 235; öBGBL III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

<sup>129</sup> Ebd., Vol. 1046, Nr. 15749. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1977 II S. 165, 180; AS 1979 1335.

<sup>130</sup> Ebd., Vol. 1506, Nr. 25974.

<sup>131</sup> Ebd., Vol. 1102, Nr. 16908.

<sup>132</sup> Ebd., Vol. 1648, Nr. 28325.

<sup>133</sup> Ebd., Vol. 2099, Nr. 36495. Amtliche deutschsprachige Fassung: dBGBL 1994 II S. 1355, 1397.

<sup>134</sup> Ebd., Vol. 2354, Nr. 42279. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1360; AS 2005 195.

<sup>135</sup> Siehe beispielsweise das Ostsee-Forschungsprojekt „Chemical Munitions, Search and Assessment (CHEMSEA)“, in dessen Rahmen die Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit dem Einbringen chemischer Munition ins Meer erforscht werden.

tragsstaaten zur Überprüfung der Wirkungsweise des Chemiewaffenübereinkommens (Dritte Überprüfungskonferenz) aufgefordert wurden, den freiwilligen Informationsaustausch, die Schärfung des Problembewusstseins und die Zusammenarbeit in dieser Frage zu unterstützen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Mitgliedstaaten, die internationalen und regionalen Organisationen und die Zivilgesellschaft Aktivitäten unternommen haben, um Fragen im Zusammenhang mit Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer, namentlich die internationale Zusammenarbeit und den Austausch von Erfahrungen und praktischem Wissen, zu erörtern und voranzubringen, insbesondere auf der am 5. November 2012 in Gdynia (Polen) abgehaltenen Internationalen Arbeitstagung über die Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer,

*in Anbetracht* der Besorgnisse über die potenziellen langfristigen Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer, einschließlich der potenziellen Folgen für die menschliche Gesundheit und Sicherheit sowie für die Meeresumwelt und die Meeresressourcen,

*in Anerkennung* der Mandate und Kapazitäten der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen in den Bereichen Überwachung und Erforschung der Meeresumwelt, Informationsaustausch sowie Vorsorge und Bekämpfung auf dem Gebiet der Verschmutzung<sup>136</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>137</sup>, einschließlich der darin vorgelegten Auffassungen;

2. *stellt fest*, wie wichtig die Schärfung des Problembewusstseins für die Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer ist;

3. *bittet* die Mitgliedstaaten und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen, das Problem von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer weiter zu beobachten, die Dialogbemühungen fortzusetzen, um die Umweltauswirkungen im Zusammenhang mit diesem Problem zu bewerten und das Problembewusstsein zu stärken, und zusammenzuarbeiten, unter anderem durch den Ausbau der im Rahmen der Regionalmeereübereinkommen bereits stattfindenden Bemühungen und anderer internationaler, regionaler und subregionaler Aktivitäten im Zusammenhang mit der Risikobewertung, der Überwachung, der Informationssammlung, der Risikoprävention und der Reaktion auf Vorkommnisse;

4. *regt dazu an*, mittels an die breite Öffentlichkeit und die Industrie gerichteter Konferenzen, Seminare, Arbeitstagungen, Schulungen und Veröffentlichungen freiwillig Informationen über Abfälle aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer auszutauschen, um die damit zusammenhängenden Risiken zu senken;

5. *regt* außerdem zu Partnerschaften zwischen den Regierungen, der Industrie und der Zivilgesellschaft *an*, mit dem Ziel, das Bewusstsein für das Problem von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer zu schärfen, darüber Bericht zu erstatten und das Problem zu überwachen;

6. *bittet* die Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, die Bereitstellung von Hilfe und den Austausch von Fachwissen zu erwägen, mit dem Ziel des Kapazitätsaufbaus in den Bereichen Risikobewertung, Überwachung, Informationssammlung, Risikoprävention und Reaktion auf Vorkommnisse, die durch Abfälle aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer ausgelöst werden;

7. *bittet* den Generalsekretär, weiterhin die Auffassungen der Mitgliedstaaten und der einschlägigen regionalen und internationalen Organisationen bezüglich Kooperationsmaßnahmen zur Bewertung der Umweltauswirkungen von Abfällen aus dem Einbringen chemischer Munition ins Meer und zur Schärfung des diesbezüglichen Problembewusstseins einzuholen, auch mit dem Ziel, die Möglichkeit der Einrichtung

---

<sup>136</sup> Zu den zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen zählen unter anderem das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Internationale Seeschifffahrts-Organisation, die Zwischenstaatliche Ozeanographische Kommission und das Sekretariat.

<sup>137</sup> A/68/258.

einer Datenbank<sup>138</sup> und Optionen für den am besten geeigneten institutionellen Rahmen für eine solche Datenbank zu prüfen sowie festzustellen, welche zwischenstaatlichen Organe innerhalb des Systems der Vereinten Nationen dafür geeignet wären, die in dieser Resolution vorgesehenen Kooperationsmaßnahmen aufbauend auf bestehenden Aktivitäten und unter Vermeidung von Doppelarbeit gegebenenfalls weiter zu prüfen und durchzuführen, und mit dem Ziel, Effizienz und Synergien zu erreichen, unter Berücksichtigung der Mandate und Kapazitäten der einschlägigen internationalen und regionalen Organisationen;

8. *bittet* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer einundsiebzigsten Tagung einen Bericht über die in dieser Resolution behandelten Angelegenheiten vorzulegen, in dessen Erstellung die Antworten der Mitgliedstaaten und der zuständigen regionalen und internationalen Organisationen sowie andere verfügbare Informationen einfließen.

#### RESOLUTION 68/209

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 144 Stimmen bei 1 Gegenstimme und 34 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/438, Ziff. 37)<sup>139</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kambodscha, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

*Dagegen:* Bolivien (Plurinationaler Staat).

*Enthaltungen:* Ägypten, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Brunei Darussalam, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Marokko, Mauritien, Namibia, Nicaragua, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Südafrika, Sudan, Tunesien, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>138</sup> Eine solche Datenbank könnte einschlägige und freiwillig weitergegebene Informationen enthalten, unter anderem über die Stellen, an denen Abfälle ins Meer eingebracht wurden, die Art, die Menge und, soweit möglich, den aktuellen Zustand der chemischen Munition, die erfassten Umweltauswirkungen, bewährte Verfahren zur Risikoprävention und zur Reaktion auf Vorkommnisse oder zufällige Funde sowie Technologien zur Zerstörung oder zur Verringerung der Auswirkungen, namentlich durch die Erfassung und Verwaltung von Daten.

<sup>139</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Äquatorialguinea, Argentinien, Armenien, Aserbaidshan, Äthiopien, Australien, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, Südsudan, Suriname, Tadschikistan, Togo, Tschad, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.